

Gemeinde Kleinmachnow						
Antrag		öffentlich				
Datum: 06.09.2022		Einreicher: Fraktion B 90/Grüne			DS-Nr. 086/22	
Entgegennahme KSD:						
Verfahrensvermerk:						
<input type="checkbox"/> Genehmigung		<input type="checkbox"/> Anzeige		<input type="checkbox"/> Ankündigung		<input type="checkbox"/> Veröffentlichung
						<input type="checkbox"/> Bekanntmachung
						<input type="checkbox"/> Auslage
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Gemeindevertretung				14.09.2022		
Betreff: Änderung der Werbeanlagensatzung						
Antragsvorschlag:						
Die Gemeindevertretung beschließt, den § 6 der Werbeanlagensatzung um den folgenden Absatz zu ergänzen.						
(4) Der Betrieb beleuchteter Werbeanlagen ist nur im Zeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.						
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf:				Gemeindevertreter		
Beratungsergebnis:		Gremium:		Sitzung am:		
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter/in der Sitzung:						
Bürgermeister (Endunterschrift)						
gez. A. Pichl Fraktionsvorsitzende						

Problembeschreibung/Begründung:

Es ist ein Anliegen vieler Kleinmachnower Bürger:innen, dass wir bei der Energieversorgung, insbesondere im Winter, sparsamer mit unseren Ressourcen umgehen. Häufig genannte Vorschläge in diesem Zusammenhang waren:

- jede zweite Straßenlaterne zeitweise abzuschalten,
- die Straßenbeleuchtung auf LED umzurüsten und
- Leuchtreklamen nur noch zu bestimmten Tageszeiten zuzulassen.

Die Umstellung auf LED ist in der Gemeinde bereits im Gange und die temporäre Abschaltung jeder zweiten Straßenlaterne ist nach Angaben der Verwaltung derzeit technisch nicht in großem Umfang möglich sowie mit dem Sicherheitsempfinden der Bürger:innen abzuwägen. Für Werbeanlagen ist eine Anpassung der Werbeanlagensatzung [1] erforderlich. Dies wurde in der Diskussion im Umweltausschuss am 24.08.2022 von dessen Mitgliedern befürwortet. Im Anschluss daran erfolgt dieser Antrag.

[1] <https://www.kleinmachnow.de/output/download.php?fid=999.284.1.PDF>

§ 6 - BELEUCHTUNG UND SONSTIGE HERVORHEBUNG VON WERBEANLAGEN

- (1) Die **Beleuchtung** von Werbeanlagen mit Lauflicht-, Wechsellicht- oder Blinklichtwirkung, fluoreszierende Farben auf Werbeanlagen sowie akustische Werbeanlagen, sind nicht zulässig.
- (2) ¹**Leuchtmittel zur Anstrahlung** von Einzelbuchstaben gem. § 2 Abs. 3, Flachwerbeanlagen gem. § 2 Abs. 4 und räumlichen Werbeanlagen gem. § 2 Abs. 5 dürfen in den Gebieten A und B maximal 0,50 m von der Wandfläche vorstehen. ²Blendwirkungen sind auszuschließen. ³**Selbstleuchtende Einzelbuchstaben** sind zulässig.
- (3) ¹**Selbstleuchtende** oder **direkt angestrahlte** Ausleger sind zulässig. ²Leuchten, Strahler und dgl. müssen mit der Werbeanlage konstruktiv verbunden sein. ³Die maximal zulässige Entfernung der Beleuchtung zum Ausleger beträgt in den Gebieten A und B 0,50 m. ⁴Blendwirkungen sind auszuschließen.